

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0839/2024 (1. Version)

vom: 26.03.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt das anliegende Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2024 bis 2032.

Die Anlage „Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2024 bis 2032“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	15.04.2024			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	16.04.2024			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	16.04.2024			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	17.04.2024			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	18.04.2024			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	18.04.2024			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	22.04.2024			
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	23.04.2024			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	1. Version	24.04.2024			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	25.04.2024			
Stadtrat	1. Version	16.05.2024			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0839/2024 (1. Version)

vom: 26.03.2024

Kurzfassung:

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Staßfurt für die Haushaltsjahre 2024 - 2032

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Kann der Ausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Weitere Regelungen ergeben sich aus den §§ 23 und 24 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA).

Im Ergebnishaushalt 2024 werden Erträge in Höhe von 52.710.900 €, Aufwendungen von 56.078.100 € sowie ein Jahresergebnis von -11.049.700 € ausgewiesen, so dass der Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird.

Der Ausgleich kann auch nicht vollständig über eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA erfolgen, so dass insoweit eine Verpflichtung besteht, nach § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Im Mittelfristigen Planungszeitraum wird auch für die Folgejahre von einem Fehlbetrag im Ergebnisplan ausgegangen, so dass eine Weiterführung der Konsolidierungsmaßnahmen unumgänglich ist.

Darüber hinaus ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind für diesen Fall der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG wiederherzustellen.

Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Finanzplanung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge

abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Die Stadt Staßfurt ist mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 nicht mehr in der Lage, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Dem folgend ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu entwickeln und in den Folgejahren fortzuschreiben.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung vom Stadtrat zu beschließen und dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA).

- Lösung

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt das anliegende Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2024 bis 2032.

Die Anlage „Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2024 bis 2032“ ist Bestandteil des Beschlusses.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

siehe Haushaltskonsolidierungskonzept

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im <u>Verwaltungshaushalt</u> Haushaltsstelle:		
	Budget Nr.:		
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		

<input type="checkbox"/>	im <u>Vermögenshaushalt</u> Haushaltsstelle:		
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/>	enthalten
		<input type="checkbox"/>	nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Folgeeinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Folgeausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€

davon - Sachausgaben	€	
- Personalausgaben	€	
im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:	
	Budget Nr.:	
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verf.	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2024 bis 2032 mit ihren Anlagen*